Küchler.

tsräume

. Feiertag)

en.

ert & Co.,

Bankgeschäft.

Preisen:

Metalle, Woll-
uch, sowie Alt-
Seibstabbruch.

ein Eisschrank

Lichtenstein,
Güterbahnhofstraße.

UNG!

à Kg. 35 Pfg.,
nflaschen, Eisen,
Blei, wollene und
höchsten Tages-

Schnepf,
Bismarckstraße 23.

s. stehen wieder
n

Hannov.

erde

e hervorragende

gefl. Musterung

au i. Sa.,
lstr. 40—44,

d
er
eichtet für die
ufmerksamkeiten
ung.
919.

ichtenstein.

Lichtenstein-Callnberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtsblatt

Tageblatt für Hohndorf, Wüstenbrand, Bernsdorf, Altdorf, St. Egidien, Heinrichsort, Marienau, Neudörfel, Ortmannsdorf, Müllen St. Niclas, St. Jacob, St. Micheln, Stangendorf, Thurm, Niedermülsen, Kuhschnappel und Tirschheim

Amtsblatt für das Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Älteste Zeitung im Amtsgerichtsbezirk

69. Jahrgang.

Nr. 129. Hauptinsertionsorgan im Amtsgerichtsbezirk. Sonnabend, den 7. Juni Verbreitetste Zeitung im Amtsgerichtsbezirk. **1919.**

Fisch in Gelee, O. L. M. K., Abschnitt 49, 1/4 Pfund 80 Pfg. Nr. 1242 bis 1303 bei Reinhold, Nr. 1304—1367 bei Weiß, Nr. 1368—1426 bei Löschner, Nr. 1427—1487 bei Frankenberger, Nr. 1488—1547 bei Madlo, Nr. 1548—1618 bei Mirus.
Zuckerhonig, L. M. K. B, Abschnitt 40, 1/4 Pfund 20 Pfg.
Nudeln, L. M. K. A, Abschnitt G 2, 1/4 Pfund 18 Pfg.
Sonnabend Margarine, Landesfettkarte R, 50 Gramm 23 Pfg.
Verkaufsstelle Bürgerschule, Sonnabend von 9—12 Uhr vorm. Würze in Flaschen 3,50 Mark, Kaffee-Ersatz in Päckchen 1,15 Mark, Eitabletten, Stärke-Ersatz, Knochenbrühwürfelmasse 1/4 Pfund 90 Pfg., Senf in Gläsern, Waschseife 1/4 Stück 4,25 M., Waschpulver 1 Paket 60 Pfg. Weinessigextrakt 1 Flasche 2,50 Mark, Griebenbrotaufstrich, 2 Pfd.-Dose 5,25 Mark. **Gemüsekonserven:** auf Ortslebensmittelkarte: Kohlrabi in Scheiben, Dose 1,60 Mk., Spinat, Dose 1,05 Mk., junge kleine Karotten, Dose 2,20 Mk., geschnittene Karotten, Dose 1,60 Mk., junge Schnittbohnen, Dose 1,90 Mk., junge Erbsen, Dose 2,65 Mark, Brechspargel, Dose 2,40 Mark **Zwieback für Kinder bis 1 Jahr,** 1 Paket 45 Pfg., gegen Vorlegung der Brotkarte.

Städtisches Lebensmittelamt.

Schließung der Geschäftsräume des Rathauses Lichtenstein.

Am 7. Juni werden die städtischen Geschäftsräume einschließlich der Sparkasse um 1 Uhr mittags geschlossen.

Am 3. Feiertag ist das Rathaus geschlossen. Nur besonders dringende Geschäfte werden im Standesamt in der Zeit von vorm. 10—11 Uhr erledigt.

Stadtrat Lichtenstein, am 6. Juni 1919.

Bekanntmachung. Am **3.** Pfingstfeiertag ist das Rathaus **geschlossen.** Nur **eilige Sachen** werden vormittags 10—11 Uhr erledigt.

Callnberg, den 6. Juni 1919.

Der Bürgermeister.

Margarine-Verkauf: Sonnabend, den 7. Juni, 50 Gramm für 22 Pfennige auf Landesfettkarte — Marke S — bei den Händlern.
Fleisch-Verkauf: Sonnabend, den 7. Juni, 150 Gramm für Erwachsene, 75 Gramm für Kinder unter 6 Jahren. **Gastwirte und Urlauber nur bei Schramm.**
Ausgabe neuer Fleischbezugsausweise und Fleischmarken, auf die Zeit vom 9. Juni bis mit 3. August gegen Vorlegung der Brotmarkenbezugskarte

Sonnabend, den 7. Juni.

Die Ausweise sind sofort bei demjenigen Fleischer abzugeben, von dem der Versorgungsberechtigte innerhalb der eingangserwähnten Zeit seine Fleischwaren zu beziehen wünscht. — Nr. 1—200 vormittags 8—9 Uhr, Nr. 201—500 vormittags 9—10 Uhr, Nr. 501—750 vormittags 10—11 Uhr, Nr. 751—Schluß vormittags 11—12 Uhr.

Der Ortsernährungsausschuß für Callnberg.

Kurze wichtige Nachrichten.

* In der gestrigen Sitzung des Verfassungsausschusses wurden die Reichsfarben Schwarz-Rot-Gold mit zweiundzwanzig gegen elf Stimmen angenommen.

* 40 evangelische Mainzer Lehrer sind von den Franzosen ausgewiesen worden.

*. Die Untersuchung gegen den Staatssekretär Dr. Dorten ist beantragt. Zum Untersuchungsrichter wurde Reichsgerichtsrat Dr. Schmidt ernannt.

* Die rheinische Zentrumspartei kommt in einer Entschließung zu dem Ergebnis, daß die Loslösungsbestrebungen zu verwerfen sind.

* Die französischen Sozialisten haben, dem „Populaire" zufolge, für Sonntag mehr als 350 Revolutionsversammlungen einberufen, um gegen die Friedensverträge für Deutschland und Oesterreich zu protestieren.

* Das Todesurteil wurde Donnerstag in der Mittagsstunde an Leviné durch Erschießen vollstreckt. In München ist bisher alles ruhig.

* Das Zentralkomitee der Unabhängigen Partei Deutschlands erläßt einen Aufruf, der sich gegen die Losreißung deutscher Gebiete vom Reiche und gegen einen Gewaltfrieden wendet.

* Wie aus Breslau gemeldet wird, werden in Oberschlesien seit einigen Tagen polnische Flugblätter verbreitet, die in aller Form die bevorstehende militärische Besetzung Oberschlesiens durch die Polen ankündigen.

* Der Landtag in Weimar nahm mit 31 gegen 8 Stimmen den Staatsvertrag zum Zusammenschluß der thüringischen Staaten an.

* Die Situation in der Slowakei ist das Hauptthema, welches die Prager Blätter heute interessiert. Die Zeitungen sprechen den Wunsch aus, daß jetzt alle Parteihader schweige und alle Kräfte sich vereinigen werden, um die Gefahr abzuwenden, die nicht nur der Slowakei, sondern der ganzen tschecho-slowakischen Republik von Ungern droht.

Uebergangsgesetz für das Volksschulwesen.

W. S. K. Dresden, 3. Juni 1919.

Nach dem der Volkskammer unterbreiteten Bericht des Gesetzgebungsausschusses über seine Verhandlungen, betreffend den Antrag Arzt und Genossen auf Erlaß eines Uebergangsgesetzes für das Volksschulwesen, sowie über die hierzu eingegangenen Petitionen sind von der Mehrheit des Ausschusses folgende Beschlüsse gefaßt worden:

A. Die allgemeine Volksschule betr.

1. Für die zum Besuche der Ortsschule verpflichteten Volks- und Fortbildungsschüler darf kein Schulgeld erhoben werden. Die Volksschulen sind als allgemeine Volksschulen für alle Kinder des Schulbezirks ohne Unterschied des Vermögens und der Religion einzurichten. Die Bewohner des Schulbezirks ohne Unterschied der Religion bilden die Schulgemeinde.

2. Die Ueberführung der jetzigen mehrgliedrigen Volksschule hat in spätestens 4 Jahren zu erfolgen.

3. Aller Unterricht soll gesinnungsbildend wirken. Religionsunterricht wird in der allgemeinen Volksschule nicht erteilt, vielmehr findet in den letzten beiden Schulklassen eine sittliche Unterweisung in wöchentlich 2 Stunden statt.

4a. Neue Privatschulen dürfen nicht errichtet werden.

b. Die jetzt bestehenden Privatschulen dürfen über ihren bisherigen Rahmen nicht erweitert, müssen vielmehr abgebaut werden.

c) Eltern der Privatschüler sind auch zu den öffentlichen Schullasten heranzuziehen.

B. Die Fortbildungsschule betr.

1. Der Fortbildungsschulunterricht soll nur werktags abgehalten werden.

2. Die Mädchenfortbildungsschule ist einzustellen. Ausnahmsweise kann das Ministerium in dringenden Fällen auf Antrag der einzelnen Gemeinden einen Aufschub der Einführung gestatten.

C. Die Schulverwaltung betreffend.

1. a) Die Ortsschulaufsicht ist in jeder Form aufzuheben. Bibliothekare unterstehen einer besonderen Fachaufsicht.

b) Die Lehrerverwaltung berät und beschließt über die inneren Angelegenheiten ihrer Schule.

c) Der Schulleiter wird vom Kollegium auf Zeit gewählt.

2. An Schulen können Schulvorstandschaften eingerichtet werden, die sich aus dem Schulleiter, aus Lehrern und aus Vertretern von Eltern der die Schule besuchenden Kinder zusammensetzen.

3. Bei den einzelnen Bezirksschulinspektionen sind Bezirksschulräte einzuführen, die gemeinsam mit dem Bezirksschulinspektor die Schulfragen des Bezirks beraten.

4. Die öffentlichen Ortsprüfungen an den Volksschulen werden aufgehoben.

D. Den Schulvorstand betreffend.

Der Schulvorstand setzt sich zusammen zur Hälfte aus Gemeindevertretern, zu einem Viertel aus Eltern, die ihre Kinder in die Schule schicken, und zu einem Viertel aus Lehrern. Reicht die Zahl der Lehrer nicht aus, so findet Ergänzung aus der Elternschaft statt. Die bisher gültige Bestimmung, daß ein Lehrer nicht Vorsitzender des Schulvorstandes sein darf, ist aufzuheben.

E. Die Personal- und Disziplinarakten betreffend.

Dem Lehrer sind auf Wunsch auch zurückliegende Personal- und Disziplinarakten zur Einsichtnahme vorzulegen.

F. Die Seminarreform betreffend.

Auf dem Verordnungswege ist zu regeln:

1. Beseitigung der bisher geforderten Vorkenntnisse in Latein und Klavierspiel bei Aufnahme der Schüler (künftige Lehrer und Lehrerinnen) in das Seminar. Bei Schülern, die bei der Aufnahme keine Vorkenntnisse in Latein und Klavierspiel haben, ist dafür Sorge zu tragen, daß sie nach Ablauf von einem Jahre in ihren Leistungen in diesen Fächern den Stand der übrigen Schüler erreichen.

2. Die Einrichtung von Schülervertretungsausschüssen in den Seminaren in Klasse 1 bis 3.

3. Die Abänderung der Wahlfähigkeitsprüfung und Durchführung der Abschlußkurse in dem Ministerium als Wunsch übermitteln.

Die Minderheit des Gesetzgebungsausschusses hat folgende Anträge gestellt:

Zu A. die allgemeine Volksschule betr.

1. Die Ueberführung der jetzigen mehrgliedrigen Volksschule in die allgemeine Volksschule hat in spätestens 6 Jahren zu erfolgen.

2. Wo besondere Bedürfnisse dafür bestehen, können Schulen konfessionelle Minderheiten als allgemeine Volksschulen bis auf weiteres bestehen bleiben.

3. Der in Uebereinstimmung mit den Lehren der betreffenden Religionsgemeinde zu erteilende Religionsunterricht ist ordentlicher Lehrgegenstand der Schule. Kein Lehrer darf zur Erteilung, kein Schüler gegen den Willen des Erziehungsberechtigten zum Besuche des Religionsunterrichtes gezwungen werden.

4. Kein Schüler darf gegen den Willen der Erziehungsberechtigten zum Besuch des allgemeinen interkonfessionellen Religionsunterrichtes oder des an Stelle des Religionsunterrichts erteilten Moralunterrichts gezwungen werden.

5. Der Moralunterricht ist nicht als Zwangsunterricht zu betrachten. Die Teilnahme daran ist wahlfrei.

6. Die Frage des Religionsunterrichtes ist aus dem Uebergangsgesetz auszuschließen.

7. Die konfessionellen Schulen werden aufgehoben. Kein Lehrer ist mehr gezwungen, Religionsunterricht zu erteilen. Eltern sind nicht gezwungen, ihre Kinder in den Religionsunterricht zu schicken. Der Religionsunterricht wird in den öffentlichen Schulen von den Lehrern, die sich dazu bereit erklären, den Kindern ihres Bekenntnisses erteilt. Die Religionsstunden werden in die Pflichtstundenzahl der Lehrer eingerechnet; die Bezahlung wird im Gesetz über die Kirchenzahlung geregelt. Jede Aufsicht durch Geistliche ist aufgehoben. Der Lehrplan wird von den staatlichen Lehrern im Einverständnis mit den dazu gewählten konfessionellen Vertrauensausschüssen der Elternschaft festgesetzt.

8. Die Errichtung von Privatschulen ist im bisherigen Umfang freizulassen. Bedingung für ihre